

Sammelantrag 2025: Anlage ÖR1a/b – Freiwillige Stilllegung / Blühflächen auf Ackerland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage ÖR1a/b Freiwillige Stilllegung / Blühfläche auf Ackerland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1a/b angelegt werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Freiwillige Stilllegung ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 088** zu verwenden und für die Blühflächen der **Code 090**. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die **Bindung ÖR1a/b** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1a/b kann eingereicht werden, wenn nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland erbracht werden. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen gehören keine Landschaftselemente und kein Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet. Die nichtproduktiven Flächen sind im Umfang von höchstens 8 Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes begünstigungsfähig. Für Betriebe mit mehr als 10,0 Hektar beihilfefähigem Ackerland werden bis zu 1,0 Hektar an freiwilliger Stilllegung auf Ackerland in der ersten Stufe ausgezahlt, auch wenn die Obergrenze von 8 Prozent des Ackers überschritten wird. Die 1,0 Hektar können auch durch mehrere Streifen erbracht werden, solange diese jeweils die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar erfüllen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1a sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag Stufe 1 von 1.300,00 EUR/ha geplant (inkl. Ausnahmeregelung für den ersten Hektar). Für die darüberhinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 2 Prozent des förderfähigen Ackerlandes ist ein Einheitsbetrag Stufe 2 von 500,00 EUR/ha vorgesehen. Für die darüberhinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag Stufe 3 von 300,00 EUR/ha beabsichtigt.

Wird zudem die Öko-Regelung 1b beantragt, ist ein zusätzlicher Einheitsbetrag von 200,00 EUR/ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

• ÖR1a Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Jede nichtproduktive Fläche muss während des gesamten Antragsjahres brachliegen. Die Fläche kann der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat bis zum 31. März begrünt werden. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die nicht weniger als fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält. Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

In dem Zeitraum vom 01. April bis zum 15. August ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 01. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 01. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Eine Mindesttätigkeit (z.B. Aussaat, Mähen, Mulchen) ist mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

• ÖR1b Blühflächen auf Ackerland

In Verbindung mit ÖR1a kann zusätzlich die Öko-Regelung 1b auf derselben Fläche beantragt werden. Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten. Werden die 5 Meter unterschritten, ist der Streifen in der ÖR1b nicht förderfähig. Blühflächen können bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 3,0 Hektar gefördert werden.

Auf den Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig.

Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Anhang sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Es handelt sich um die derzeit gültige Landessortenliste nach Anlage 2 der Direktzahlungen-InVeKoS-

Verordnung NRW in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 23.05.2023. **Es ist zu beachten, dass sofern eine fremde Art in der Mischung ist, die nicht auf der Landesliste steht, die Saatgutmischung nicht zulässig ist.**

Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (*einjährig*), die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*zweijährig*).

Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Im ersten Jahr der Beantragung müssen Blühflächen bis zum 31. Dezember erhalten bleiben. Wenn die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung 1b als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Des Weiteren ist zu beachten, dass auf den Blühflächen das ganze Jahr über kein Mulchen oder Mähen erlaubt ist. Dennoch ist mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November eine Mindesttätigkeit zu erbringen. Diese kann durch die Aussaat der Blühmischung erbracht werden oder bei zweijährigen Blühflächen im zweiten Antragsjahr durch die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt.

Sammelantrag 2025: Anlage ÖR1c – Blühflächen in Dauerkultur

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage ÖR1c Blühflächen in Dauerkultur ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1c angelegt werden, sind - wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Blühflächen ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 092** zu verwenden. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die **Bindung ÖR1c** zu vergeben.

Die Anlage ÖR1c kann eingereicht werden, wenn Blühflächen in förderfähiger Dauerkultur erbracht werden. Für die Fläche gilt keine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente und keine Dauerkultur, auf der sich ein Agroforstsystem befindet.

Für die Öko-Regelung 1c ist ein Einheitsbetrag in Höhe von 200,00 EUR/ha geplant.

3. Weitere Anforderungen

Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Auf den Blühflächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres. Wenn die Aussaat unzureichend aufgegangen ist, ist eine Nachsaat zulässig.

Eine Liste mit zulässigen Arten finden Sie im Anhang sowie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Es handelt sich um die derzeit gültige Landessortenliste nach Anlage 2 der Direktzahlungen-InVeKoS-Verordnung NRW in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 23.05.2023. **Es ist zu beachten, dass sofern eine fremde Art in der Mischung ist, die nicht auf der Landesliste steht, die Saatgutmischung nicht zulässig ist.**

Die Saatgutmischung muss aus

- a) mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen (*einjährig*), die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können oder
- b) mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (*zweijährig*).

Wird für die Aussaat eine Mischung nach der Kategorie b) gewählt, kann die Fläche im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.

Wenn die Blühfläche bereits im vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung 1c als solches beantragt worden ist und begünstigungsfähig war, ist eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, ab dem 01. September des Antragsjahres möglich. Erstmals beantragte sowie einjährige Blühflächen bis zum 31. Dezember erhalten bleiben. Des Weiteren ist zu beachten, dass auf der Fläche das ganze Jahr über kein Mulchen oder Mähen erlaubt ist. Die Mindesttätigkeit, die mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15.11. erbracht werden muss, kann beispielsweise durch die Aussaat oder die Pflanzung der Folgekultur im zweiten Antragsjahr erbracht werden.

Sammelantrag 2025: Anlage ÖR1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025**. Die Anlage ÖR1d Altgrasstreifen auf Dauergrünland ist zusammen mit dem Sammelantrag 2025 über das ELAN-Programm einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Alle Flächen, die im Rahmen der Öko-Regelung 1d angelegt werden, sind – wie alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – im Flächenverzeichnis aufzuführen. Für die Altgrasstreifen ist als Nutzung in Spalte 14 des Flächenverzeichnisses der **Code 093** zu verwenden. Zusätzlich ist in der vorletzten Spalte die **Bindung ÖR1d** zu vergeben.

Jede Fläche muss mindestens 0,1 Hektar groß sein. Zu diesen Flächen gehören keine Landschaftselemente. Die Altgrasstreifen sind im Umfang von mindestens 1 Prozent und höchstens 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes bereitzustellen. Abweichend davon sind Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes ausmachen. Im ELAN-Programm steht in der entsprechenden Anlage ein ÖR-Rechner zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung (nicht rechtsverbindlich).

Für die Öko-Regelung 1d sind folgende Einheitsbeträge beabsichtigt: Für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag Stufe 1 von 900,00 EUR/ha geplant (inkl. Ausnahmeregelung für den ersten Hektar). Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche bis zum Umfang von 3 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands ist ein Einheitsbetrag Stufe 2 von 400,00 EUR/ha vorgesehen. Für die darüber hinausgehende begünstigungsfähige Fläche ist ein Einheitsbetrag Stufe 3 von 200,00 EUR/ha beabsichtigt.

3. Weitere Anforderungen

Altgrasstreifen dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Abweichend davon sind Altgrasstreifen oder Altgrasflächen bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Aber es muss weiterhin eine Abgrenzung bzw. Unterscheidbarkeit zur produktiven Dauergrünlandfläche erkennbar sein. Die anliegende genutzte Dauergrünlandfläche muss die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar aufweisen. Zudem entfällt ab diesem Jahr die Vorgabe, dass sich die Altgrasstreifen und -flächen nur zwei aufeinanderfolgende Jahre an derselben Stelle befinden dürfen.

Die Stilllegung des Altgrasstreifens beginnt mit dem 01.01. des Antragsjahres. Es ist jährlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Altgrasstreifen/-flächen zur Erbringen. Ab dem 01.09. kann eine Beweidung oder ein Mähen mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes stattfinden. Die Zerkleinerung / das Mulchen mit ganzflächiger Verteilung des Aufwuchses ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.

Anhang**Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühflächen ÖR 1b/c****Gruppe A:**

| Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung |
|--|------------------------------|
| Anethum graveolens | Dill |
| Avena sativa | Hafer |
| Borago officinalis | Borretsch |
| Brassica napus | Sommerraps |
| Brassica napus | Winterraps |
| Brassica oleracea var. medullosa | Futterkohl (Markstammkohl) |
| Brassica rapa var. silvestris | Winterrübsen |
| Brassica rapa subsp. rapa | Herbstrübe |
| Carthamus tinctorius | Färberdistel |
| Coriandrum sativum | Koriander |
| Fagopyrum esculentum | Buchweizen (nicht steril) |
| Guizotia abyssinica | Ramtillkraut |
| Helianthus annuus | Sonnenblume (Pollen bildend) |
| Lapsana communis | Gewöhnlicher Rainkohl |
| Linum utatissimum | Lein |
| Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus | Lupine |
| Ornithopus sativus | Serradella |
| Phacelia tanacetifolia | Rainfarn-Phazelie |
| Pisum sativum | Futtererbse |
| Raphanus sativus | Ölrettich |
| Sinapis alba | Gelbsenf |
| Trifolium alexandrinum | Alexandrinerklee |
| Trifolium incarnatum | Inkarnatklee |
| Trifolium resupinatum | Perserklee |
| Vicia sativa | Saatwicke |
| Vicia villosa | Zottelwicke |

Gruppe B:

| Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Arrhenatherum elatius | Glatthafer |
| Asparagus officinalis | Gemüse-Spargel |
| Dactylis glomerata | Knaulgras |
| Festuca arundinacea | Rohrschwengel |
| Festuca pratensis | Wiesenschwengel |
| Foeniculum vulgare | Fenchel |
| Lotus corniculatus | Hornschotenklee |
| Medicago lupulina | Gelbklee |
| Medicago sativa | Luzerne |

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;

Stand: Februar 2025

| Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Onobrychis viciifolia | Saat-Esparsette |
| Phalaris arundinacea | Rohrglanzgras |
| Phleum pratense | Wiesenlieschgras |
| Secale multicaule | Waldstaudenroggen |
| Trifolium hybridum | Schwedenklee |
| Trifolium pratense | Rotklee |
| Trifolium repens | Weißklee |